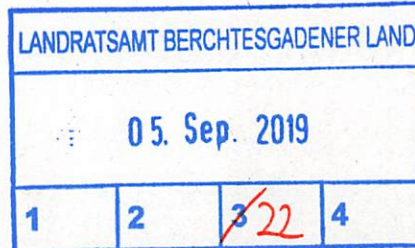




Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsamt Berchtesgadener Land
- Umwelt -
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall



Bearbeitet von Michael Stadelmann	Telefon / Fax +49 (89) 2176-3270 / -403270	Zimmer 4301	E-Mail Michael.Stadelmann@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen 322.7-6430.02	Ihre Nachricht vom 12.08.2019	Unser Geschäftszeichen 26.3851-R-2254	München, 03.09.2019

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG;
Errichtung und Betrieb eines grenzüberschreitenden Ausleitungswasser-
kraftwerkes an der Saalach zwischen Fkm 26,796 Gemeinde Schneizlreuth
(Freistaat Bayern) und Fkm 33,841 Gemeinde Unken (Land Salzburg);
Anhörungsverfahren Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 Abs. 1 UVPG;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des im Betreff genannten Vorhabens auf dem Gebiet des Freistaates
Bayern äußert sich das Bergamt Südbayern wie folgt:

1. Bergbauliche Belange

Bergbauliche Belange (z.B. Beeinträchtigungen in bestehenden Erlaubnis- und Be-
willigungsfeldern, in Vorrangflächen oder bei laufenden oder geplanten Bergbaupro-
jekten (Bohrungen, Tagebaue oder Untertagebetriebe)) werden durch das Vorhaben
nicht berührt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2438

E-Mail
bergamt@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Streckentunnel in bergmännischer Bauweise und Schildvortriebe

a) Das Bergamt übt aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) anstelle des Gewerbeaufsichtsamtes die Aufsicht über die Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum Zweck der Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die in nichtoffener Bauweise unter Tage errichtet werden, aus.

Geplante Arbeiten, der vorgenannten Art, müssen dem Bergamt rechtzeitig vor ihrer Aufnahme angezeigt werden.

b) Gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ist für Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Tunnelbau und/oder Sprengarbeiten) vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der SiGe-Plan ist auf der Baustelle zum Baubeginn vorzuhalten.

c) Gemäß § 4 ArbStättV ist von der Bauleitung ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Im Alarmplan sind auf einer Seite die wichtigsten Telefonnummern und Anweisungen zur Einleitung der Erstmaßnahmen bei Unfällen durch die Belegschaft vor Ort aufzulisten. Der Flucht- und Rettungsplan soll eine umfassende Darstellung zu Standort, Anzahl und Beschreibung der vorhandenen Flucht- und Rettungsmittel und der Sicherheitseinrichtungen, die sich im Tunnel befinden, enthalten.

d) Vor Beginn der Arbeiten ist dem Bergamt ein detaillierter Schichtenplan vorzulegen. Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz -ArbZG- vom 06.06.94 (BGBl. I S. 1171) oder Ausnahmen (z.B. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitverlängerungen) nach dem Arbeitszeitgesetz sind beim Bergamt Südbayern gesondert zu beantragen. Es wird gebeten, den entsprechenden Antrag rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag muss eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme oder Feststellung enthalten. Ausnahmen für Durchlaufarbeiten nach dem BaylmschG sind beim zuständigen Kreisverwaltungsreferat einzuholen.


e) Für die Arbeiten ist elektrisch angetriebenen Arbeitsgeräten der Vorzug vor dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zu geben. Wenn, nach eingehender Prüfung durch den Unternehmer, das vorgesehene Arbeitsverfahren nicht so gestaltet werden kann, dass Dieselmotoremissionen entstehen, ist der Einsatz von Partikelfiltern beim Betrieb von dieselgetriebenen Arbeitsgeräten oder -maschinen als Stand der Technik anzusehen. Beim Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zur Erstellung der untertägigen Hohlraumbauten sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554 „Abgabe von Dieselmotoren“ Ausgabe Januar 2019 zu beachten und einzuhalten.

f) Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton) sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten und einzuhalten.

g) Für die Durchführung von Arbeiten unter Druckluft sind die Bestimmungen der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2769) einzuhalten. Die Anzeige gemäß § 3 DruckLV ist dem Bergamt rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Schildvortriebe, bei denen nicht ständig Personen unter Druckluft arbeiten, unterliegen den Bestimmungen der Druckluftverordnung.

h) Bezüglich eventuell durchzuführender untertägiger Sprengarbeiten sind die entsprechenden Anzeigen gemäß Sprengstoffgesetz vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim Bergamt Südbayern zur Genehmigung vorzulegen. Eine eventuell erforderliche Lagergenehmigung ist ebenfalls rechtzeitig mit den entsprechenden Planunterlagen beim Bergamt zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Stadelmann
Regierungsdirektor